

Neues Namensrecht

Herausforderungen im Namenspotpourri souverän meistern

Das neue Namensrecht bietet mehr Flexibilität und Freiheiten

1. Grundlegendes	1
2. § 1355 BGB n.F.	1
3. Name verwitweter oder geschiedener Ehegatten.....	3
4. § 1355a BGB.....	3
5. § 1355b BGB.....	4

Namensänderung nach der Hochzeit – das gilt

1. Eheleute mit Ehenamen.....	5
2. Eheleute ohne Ehenamen.....	5

Das neue Namensrecht:

Das gilt für den Namen bei Kindern

1. Grundlegendes	6
2. Gemeinsame Sorge, ohne Ehenamen.....	6
3. Zeitpunkt und Form gem. § 1617 Abs. 1, 3 BGB	7
4. Alleinsorge ohne Familiennamen.....	8
5. Nachträgliche gemeinsame Sorge oder Scheinvaterschaft.....	9
6. Namensänderung der Eltern	9
7. Nach Scheidung der Eltern oder dem Tod eines Elternteils.....	9
8. § 1617e BGB: Einbenennung und Rückbenennung.....	11
9. Traditionelle Namen	11
10. Adoption von Minderjährigen und Volljährigen.....	12

Neues Ehenamens- und Geburtsnamensrecht

- das sind die Rechte der Kinder

1. Name bei Namensänderung der Eltern, § 1617c BGB	13
2. Verweisungen auf § 1617c BGB	15

Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Dr. Gudrun Möller
Redakteurin (verantwortlich)
Telefon 02596 922-48
Fax 02596 922-80
E-Mail moeller@iww.de

**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Andre Brochtrop
Stellv. Leiter Online
Telefon 02596 922-12
Fax 02596 922-99
E-Mail brochtrop@iww.de

**Für Fragen zum Abonnement:**

IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

NAMENSRECHT

Das neue Namensrecht bietet mehr Flexibilität und Freiheiten

von RAin Thurid Neumann, FAin Familienrecht, Mediatorin,
Neumann & Neumann, Konstanz

| Am 1.5.25 ist das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts (eingeführt durch Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 14.7.24, BGBl I 24, Nr. 185) in Kraft getreten. Die Vorlaufzeit wurde von den weitgehend digitalisierten Standesämtern benötigt, um die erforderlichen IT-Anpassungen vornehmen zu können. Der Beitrag zeigt die wichtigsten Änderungen im Gesetz zum Namen der Ehegatten. |

1. Grundlegendes

Das Familiennamensrecht ist im BGB geregelt und soll primär der Kernfamilie zu einem einheitlichen Familiennamen verhelfen. Vorschriften zum Namensrecht finden sich daher bei den Regelungen zur

- Eheschließung
- Scheidung
- Geburt eines Kindes
- Adoption

Die namensrechtlichen Erklärungen werden vor den Standesämtern abgegeben und in den Personenstandsregistern dokumentiert.

Der bisherige § 1355 BGB ist durch §§ 1355 n.F. bis 1355b BGB ersetzt worden.

Familiennamensrecht ist im BGB geregelt

Eintrag im Personenstandsregister

2. § 1355 BGB n.F.

a) Ehename bei Heirat

Nach § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB können die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (sog. Ehenamen) bestimmen. Ohne Bestimmung eines solchen Ehenamens behält jeder seinen bisherigen Namen.

§ 1355 Abs. 1 BGB

Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens	← Heirat →	ohne Bestimmung behält jeder seinen Namen
---	------------	--

b) Mögliche Ehenamen gem. § 1355 Abs. 2 S. 1 BGB

Die Ehegatten können folgende Namen als Ehenamen wählen:

- Geburtsname eines Ehegatten (Definition in § 1355 Abs. 6 BGB; Nr. 1)
- Zur Zeit der Erklärung geführter Familienname eines Ehegatten (Nr. 2)
- Ein aus den Namen (Nr. 1 oder 2) beider Ehegatten gebildeter Doppelname (Nr. 3)

Ehenamen

Mögliche Ehenamen
gem. § 1355
Abs. 2 S. 1 BGB

Name besteht aus mehreren Namen

Gem. § 1355 Abs. 2 S. 2 BGB werden die Doppelnamen durch einen Bindestrich verbunden, es sei denn, die Ehegatten bestimmen bei der Erklärung etwas anderes.

■ Beispiel

Herr Graf (Geburtsname) und Frau Blume (Geburtsname) heiraten. Sie können folgende Ehenamen bestimmen:

- Nr. 1: Graf oder Blume
- Nr. 3: Graf Blume oder Blume Graf oder Graf – Blume oder Blume – Graf

Herr Wolf (geb. Herr Graf) und Frau Sommer (geb. Blume) heiraten. Sie können folgende Ehenamen bestimmen:

- Nr. 1: Graf oder Blume
- Nr. 2: Wolf oder Sommer
- Nr. 3: mit oder ohne Bindestrich: Graf Blume oder Blume Graf, Graf Sommer oder Sommer Graf, Wolf Blume oder Blume Wolf, Wolf Sommer oder Sommer Wolf

Besteht der Name, der

- allein
 - oder
 - als Teil eines Doppelnamens
- zum Ehenamen bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, gilt gem. § 1355 Abs. 3 BGB Folgendes:

- Nr. 1: Geburtsname oder Familienname wird Ehename: Anstelle des gesamten Namens kann auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Ehenamen bestimmt werden
- Nr. 2: Nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, kann zur Bildung des Doppelnamens herangezogen werden

■ Beispiel

Herr Winter – Grün (Familienname) heiratet Frau Fuchs. Sie können folgende Ehenamen bestimmen:

- Nr. 1: Winter oder Grün oder Winter – Grün
- Nr. 2: mit oder ohne Bindestrich:
Winter Fuchs oder Grün Fuchs oder Fuchs Winter oder Fuchs Grün

§ 1355 Abs. 2 BGB

Mann

Frau

Heirat

Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens



Geburtsname eines
Ehegatten

geführter Familienname
eines Ehegatten

aus beiden Namen
gebildeter Doppelname



mit oder ohne Bindestrich

c) Zeitpunkt und Form

Nach § 1355 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1355 Abs. 4 S. 1 BGB können die Ehegatten bei der Eheschließung durch einfache Erklärung gegenüber dem Standesamt den Ehenamen bestimmen.

Nach § 1355 Abs. 4 S. 2 BGB muss die Abgabe der Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt nach der Eheschließung gegenüber dem Standesamt in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.

Bestimmung des Ehenamens gegenüber Standesamt

bei Eheschließung	nach Eheschließung
einfache Erklärung	öffentlicht beglaubigt

3. Name verwitweter oder geschiedener Ehegatten

Gem. § 1355 Abs. 5 BGB behält der geschiedene oder verwitwete Ehegatte seinen Ehenamen. Er kann aber durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesamt

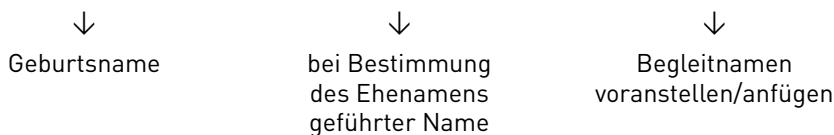
- seinen Geburtsnamen wieder annehmen (Nr. 1)
- den Namen annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hatte (Nr. 2)
- dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder Namen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, als Begleitnamen voranstellen oder anfügen (Nr. 3)

Öffentlich beglaubigte Erklärung erforderlich

§ 1355 Abs. 5 BGB

geschiedener oder verwitweter Ehegatte
grundsätzlich: Beibehaltung des Ehenamens
aber:

Möglichkeit der Namensänderung



4. § 1355a BGB

Gem. § 1355a Abs. 1 S. 1 BGB kann ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, dem Ehenamen

- seinen Geburtsnamen (Nr. 1) oder
 - den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen (Nr. 2)
- mit oder ohne Bindestrich als Begleitnamen voranstellen oder anfügen, sofern dieser nicht aus mehreren Namen besteht (§ 1355a Abs. 2 BGB).

Begleitname

Nach Widerruf
keine erneute
Erklärung möglich

MERKE | Besteht der Name, der Begleitname werden soll, aus mehreren Namen, kann gem. § 1355a Abs. 1 S. 2 BGB nur einer dieser Namen Begleitname werden. Gem. § 1355a Abs. 4 S. 1, 2 BGB kann die Erklärung gem. Abs. 1 gegenüber dem Standesamt in öffentlich beglaubigter Form widerrufen werden. Eine erneute Erklärung nach Abs. 1 ist dann gem. § 1355 a Abs. 4 S. 3 nicht mehr möglich.

■ Beispiel

Frau Sommer, geb. Graf, heiratet Herrn Herzog. Die Eheleute bestimmen Herzog zu ihrem Ehenamen.

Frau Herzog hat folgende Möglichkeiten (mit oder ohne Bindestrich):

Frau Sommer Herzog, Frau Graf Herzog, Frau Herzog Sommer, Frau Herzog Graf

5. § 1355b BGB

Sorbsche Tradition
und ausländische
Rechtsordnungen

Gem. § 1355b Abs. 1 Nr. 1 BGB kann ein Ehegatte, der dem sorbischen Volk angehört, den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führen, wenn die Form der sorbischen Tradition entspricht.

Gem. § 1355b Abs. 1 Nr. 2 BGB kann ein Ehegatte den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führen, wenn die Anpassung des Ehenamens in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Herkunft eines Ehegatten entspricht.

Gem. § 1355b Abs. 1 Nr. 3 BGB kann ein Ehegatte den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führen, wenn die Anpassung des Ehenamens in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.

■ Beispiel

Beno Kral und Madlena Konzack gehören dem sorbischen Volk an. Sie heiraten und bestimmen Kral zu ihrem Ehenamen. Madlena kann den Ehenamen in der geschlechtsangepassten Form Kralowa führen.

Zeitpunkt und Form:

Gem. § 1355b Abs. 2 BGB erfolgt dies bei der Eheschließung durch einfache Erklärung gegenüber dem Standesamt oder zu einem späteren Zeitpunkt nach der Eheschließung in öffentlich beglaubigter Form.

Gem. § 1355 b Abs. 3 S. 1, 2 BGB kann die Erklärung in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Standesamt widerrufen werden.

Beachten Sie | Eine erneute Erklärung nach Absatz 1 ist dann gem. § 1355 b Abs. 3 S. 3 nicht mehr möglich.

SIEHE AUCH

Weitere Beiträge
zum Thema



» WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Dutta, Die neue beschränkte Namensmündigkeit, FamRZ 25, 77 ff.
- Schwab, Gleichberechtigung und Name, FamRZ 25, 401 ff.

NAMENSRECHT

Namensänderung nach der Hochzeit – das gilt

von RAin Thurid Neumann, FAin Familienrecht, Mediatorin,
Neumann & Neumann, Konstanz

| Haben Ehepaare bereits vor dem am 1.5.25 in Kraft getretenen Namensrecht geheiratet, gilt für eine Änderung des Namens Folgendes: |

1. Eheleute mit Ehenamen

Gem. Einführungsgesetz zum BGB, § 67 Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts können Ehegatten, die am 1.5.25 bereits einen Ehenamen führen,

- ihren Ehenamen durch Wahl eines aus den Namen beider gebildeten Doppelnamens nach § 1355 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB neu bestimmen (Abs. 1 S. 1 Nr. 1) oder
- die Bestimmung des Ehenamens durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, widerrufen (Abs. 1 S. 1 Nr. 2).

Ehename
ist widerrufbar

2. Eheleute ohne Ehenamen

Gem. § 1355 BGB können die Ehegatten, die noch keinen Ehenamen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zum Ehenamen bestimmen

- den Geburtsnamen eines Ehegatten – bei einem Doppelnamen kann statt des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Ehenamen bestimmt werden,
- den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen eines Ehegatten oder
- einen aus den Namen (Nr. 1 oder 2) beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen – mit oder ohne Bindestrich; hat ein Ehegatte bereits einen Doppelnamen, darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.

CHECKLISTE / Änderung des Namens nach der Eheschließung

- **Zuständigkeit:** Zuständig ist das Standesamt am Wohnort der Eheleute.
- **Form:** Die Änderung des Ehenamens muss öffentlich beglaubigt werden.
- **Frist:** Eine Änderung des Familiennamens ist unbefristet möglich.
- **Dokumente:** Das Standesamt benötigt
 - ein gültiges Ausweisdokument,
 - eine Meldebescheinigung mit Angabe des Wohnsitzes,
 - eine aktuelle beglaubigte Abschrift des Eherегистers oder die Eheurkunde bzw. Heiratsurkunde,
 - fremdsprachige Urkunden entweder in mehrsprachiger Form (auch deutsch) oder mit Übersetzung (öffentliche bestellte und vereidigte Übersetzer),
 - ggf. Geburtsurkunden oder Nachweise über frühere Ehen,
 - ggf. die Geburtsurkunden der Kinder.

(Viele Standesämter bieten Online-Formulare mit Upload-Möglichkeit an.
Zur Identitätsprüfung ist jedoch persönliches Erscheinen notwendig.)
- **Kosten:** Je nach Bundesland zwischen 20 und 30 EUR. Höher sind die „Folgekosten“ z.B. für die Änderung des Führerscheins etc.



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 50522904

NAMENSRECHT

Das neue Namensrecht: Das gilt für den Namen bei Kindern

von RAin Thurid Neumann, FAin Familienrecht, Mediatorin,
Neumann & Neumann, Konstanz

| Am 1.5.25 ist das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts (eingeführt durch Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrecht und des Internationalen Namensrechts vom 14.7.24, BGBl I 24, Nr. 185) in Kraft getreten. Der Beitrag stellt die wichtigsten Änderungen im Gesetz zu den Geburtsnamen des Kindes dar. |

1. Grundlegendes

Die §§ 1617 bis 1617c BGB sind geändert worden, die §§ 1617d bis i BGB sind eingefügt worden.

2. Gemeinsame Sorge, ohne Ehenamen

§ 1617 Abs. 1 S. 1 BGB

Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht und führen keinen Ehenamen, bestimmen sie gem. § 1617 Abs. 1 S. 1 BGB durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes:

- den Familiennamen, den ein Elternteil bei der Abgabe der Erklärung führt (Nr. 1)
- einen aus den Namen der Eltern gebildeten Doppelnamen – gem. § 1617 Abs. 1 S. 2 BGB mit Bindestrich, sofern die Eltern bei der Abgabe der Erklärung nichts anderes bestimmen (Nr. 2).

■ Beispiel

Herr Bär und Frau Wiese haben das gemeinsame Sorgerecht für ihre neu geborene Tochter Lisa. Lisa kann folgende Geburtsnamen erhalten:

Bär oder Wiese oder Bär-Wiese oder Wiese-Bär oder Bär Wiese oder Wiese Bär

Eltern gemeinsames Sorgerecht, kein Ehename mögliche Geburtsnamen des Kindes		
Familienname Vater	Familienname Mutter	Doppelname aus Familiennamen Vater und Mutter mit oder ohne Bindestrich

Name besteht aus
mehreren Namen

Besteht der Name eines Elternteils, der allein oder als Teil des Doppelnamens zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, gilt gem. § 1617 Abs. 2 BGB zusätzlich Folgendes:

- Im Fall des § 1617 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB kann anstelle des gesamten Namens des Elternteils auch nur einer oder einige Namen, aus denen der Name besteht, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden (Nr. 1).
- Im Fall des Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für den Doppelnamen herangezogen werden (Nr. 2)

§ 1617 Abs. 2
Nr. 1 BGB

■ Beispiel zu § 1617 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 BGB

Herr Riese-Mann und Frau Klein-Leicht können folgende Namen zum Geburtsnamen ihrer Tochter bestimmen – mit oder ohne Bindestrich:

Riese Klein oder Klein Riese, Riese Leicht oder Leicht Riese, Mann Klein oder Klein Mann, Mann Leicht oder Leicht Mann

3. Zeitpunkt und Form gem. § 1617 Abs. 1, 3 BGB

Es gelten folgende Zeitpunkte mit unterschiedlichen Formerfordernissen:

- einfache Erklärung bei Abgabe der Erklärung bei Beurkundung der Geburt
- öffentlich beglaubigt bei Abgabe der Erklärung nach Beurkundung der Geburt

Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen des Kindes nicht innerhalb eines Monats nach der Geburt des Kindes, gilt gem. § 1617 Abs. 4 BGB Folgendes:

ÜBERSICHT / Namensgebung nach Fristversäumnis: § 1617 Abs. 4 BGB

- S. 1: Das Kind erhält einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen.
- S. 2: Besteht ein Familiennname eines Elternteils aus mehreren Namen, wird der alphabetisch voranstehende Name für die Bildung des Doppelnamens herangezogen.
- S. 3: Die Namen werden durch einen Bindestrich verbunden.
- S. 4: Lehnt ein Elternteil gegenüber dem Standesamt einen nach den Sätzen 1 bis 3 gebildeten Geburtsnamen des Kindes ab, überträgt das Familiengericht das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens auf einen Elternteil.
- S. 5: Der Elternteil, der das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes erhält, muss dabei die Absätze 1 bis 3 beachten.
- S. 6: Das Familiengericht kann dem Elternteil eine Frist zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes setzen.
- S. 7: Bestimmt der Elternteil nicht innerhalb der Frist den Geburtsnamen des Kindes, erhält das Kind den sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebenden Namen.

Keine Bestimmung des Geburtsnamens durch Eltern binnen eines Monats

S. 1	S. 2	S. 3	S. 4	S. 5	S. 6	S. 7
Doppelname nach Alphabet	mehrere Namen eines Elternteils: alphabetisch voranstehender für Doppelnamen	Doppelname mit Bindestrich	Keine Einigung: Familiengericht überträgt Bestimmungsrecht einem Elternteil	zu beachten: Abs. 1 – 3	Fristsetzung durch FamG	keine Bestimmung: Name nach S. 1 bis 3

§ 1617a Abs. 1 BGB:
Geburtsname
des Alleinsorge-
berechtigten

Geburtsname des
allein Sorgeberech-
tigten besteht aus
mehreren Namen

Familienname
des nicht
Sorgeberechtigten

Erforderliche
Einwilligungen,
§ 1617a Abs. 4 BGB

4. Alleinsorge ohne Familiennamen

Führen die Eltern keinen Familiennamen und hat nur ein Elternteil das Sorgerecht, bleibt es bei der bisherigen Regelung in § 1617a Abs. 1 BGB, dass das Kind den Namen als Geburtsnamen des allein sorgeberechtigten Elternteils bekommt, den dieser bei der Geburt des Kindes führt.

Abs. 2 a. F. wird durch die Abs. 2 bis 4 ersetzt:

Besteht der Name des Elternteils, dessen Name nach Abs. 1 der Geburtsname des Kindes wird, aus mehreren Namen, kann nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Geburtsnamen wie folgt bestimmt werden:

- einfache Erklärung bei Abgabe bei Beurkundung der Geburt, § 1617a Abs. 2 BGB,
- öffentliche Beglaubigung bei Abgabe nach der Beurkundung der Geburt, § 1617a Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 BGB.

Der allein sorgeberechtigte Elternteil kann gem. § 1617a Abs. 3 BGB auch den Familiennamen des anderen Elternteils zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen oder einen aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen, § 1617 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BGB gelten entsprechend.

Die Erteilung des Namens nach Abs. 2 und 3 bedarf der Einwilligung

- des Kindes nach vollendetem 5. Lebensjahr,
- des anderen Elternteils bei Abs. 4 (sofern nicht verstorben).

Die Erklärungen müssen nach § 1617a Abs. 4 S. 2 BGB öffentlich beglaubigt werden, die Erklärung nach Abs. 2 aber nur, wenn sie nach der Beurkundung der Geburt abgegeben wird.

Geburtsname des Kindes		
Eltern mit Ehenamen (§ 1616 BGB)	Eltern ohne Ehename mit gemeinsamer Sorge (§ 1617 BGB)	Eltern ohne Ehename mit Alleinsorge eines Elternteils (§ 1617a BGB)
↓ Ehename wird Geburtsname	↓ durch Bestimmung Name des Vaters oder der Mutter oder Doppelname	↓ <ul style="list-style-type: none"> ■ ohne Bestimmung Name des allein Sorgeberechtigten ■ mit Bestimmung des allein Sorgeberechtigten: Name des anderen Elternteils allein oder Doppelname <ul style="list-style-type: none"> ■ mit dessen Einwilligung ■ Einwilligung des Kindes, wenn fünftes Lebensjahr vollendet

5. Nachträgliche gemeinsame Sorge oder Scheinvaterschaft

§ 1617b Abs. 1 BGB erlaubt es Eltern, die erst nach der Geburt des Kindes gemeinsam sorgeberechtigt werden, den Nachnamen des Kindes nachträglich zu wählen. Die Reform hat die bisherige dreimonatige Frist für diese Namensänderung abgeschafft. Jetzt können Eltern jederzeit den Namen des Kindes neu bestimmen. Diese Änderung wurde von den Standesämtern angeregt und positiv aufgenommen (Hamdan, jurisPR-FamR 12/2025 Anm. 1; BeckOK/BGB, Hau/Poseck, Stand 1.5.25, § 1617b BGB Rn. 7). Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, muss es der Namensänderung zustimmen.

§ 1617b Abs. 1 BGB:
nachträgliche
gemeinsame Sorge

Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Mann, dessen Familienname das Kind bekommen hat, nicht dessen leiblicher Vater ist, kann dieser, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder das Kind beantragen, dass es den Familiennamen der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt als Geburtsnamen bekommt.

§ 1617b Abs. 2 BGB:
Scheinvaterschaft

Besteht der Geburtsname der Mutter aus mehreren Namen, gilt § 1617a Abs. 2 und 4 entsprechend.

6. Namensänderung der Eltern

Diese Regelung wird inhaltlich nur insoweit geändert, als die Wörter „Lebenspartnerschaftsnamen“ gestrichen werden. Im Übrigen bleibt es bei folgender Regelung: Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat oder ändert sich der Familienname eines Elternteils, der Geburtsname des Kindes geworden war, auf andere Weise, erstreckt sich der Ehename bzw. neue Familienname nur auf den Geburtsnamen des Kindes, wenn dieses sich der Namensgebung anschließt. Entsprechendes gilt nach Abs. 2, wenn sich der Ehename, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, ändert oder wenn sich in den Fällen der §§ 1617, 1617a und 1617b der Familienname eines Elternteils, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, auf andere Weise als durch Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft ändert.

§ 1617c BGB

7. Nach Scheidung der Eltern oder dem Tod eines Elternteils

Der Elternteil, dessen Name nicht Ehename geworden ist und dem das Sorgerecht nach der Ehescheidung allein oder zusammen mit dem anderen zusteht und der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, kann dem Kind gem. § 1617 d Abs. 1 BGB

- seinen nach § 1355 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 wieder angenommenen Namen als Geburtsnamen erteilen (Nr. 1) oder
- mit diesem und dem bisher vom Kind geführten Geburtsnamen einen Doppelnamen bilden (Nr. 2).

§ 1617d BGB

Da § 1617 Abs. 1 S. 2 BGB gem. § 1617d Abs. 1 S. 2 BGB entsprechend gilt, wird der Doppelname mit einem Bindestrich verbunden, wenn der Elternteil bei der Bestimmung nichts anderes erklärt.

**Minderjährige Kinder:
Einwilligung ab dem
fünften Lebensjahr
erforderlich**

**Volljährige
Kinder**

■ Beispiel

Das Kind heißt wie der Vater Graf. Die Mutter hat nach der Ehescheidung wieder ihren Geburtsnamen Bär angenommen.

Die Mutter hat das alleinige Sorgerecht bzw. das Mitsorgerecht und das Kind lebt bei ihr. Sie kann das Kind **Bär** oder **Graf Bär** oder **Graf-Bär** oder **Bär Graf** oder **Bär-Graf** nennen.

Ab dem vollendeten fünften Lebensjahr muss gem. Abs. 2 S. 1 das Kind in die Namensänderung einwilligen. Im Ehescheidungsfall muss der Elternteil, dessen Namen das Kind bisher führte oder der das Mitsorgerecht hat, gem. Abs. 2 S. 2 ebenfalls einwilligen. Das Familiengericht kann gem. Abs. 2 S. 3 die Einwilligung des Elternteils ersetzen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Ein volljähriges Kind kann sich der Namensänderung des Elternteils mit dessen Einwilligung nach dessen Ehescheidung oder dem Tod des anderen Elternteils gem. Abs. 3 Nr. 1 anschließen oder gem. Abs. 3 S. 2 aus seinem bisherigen Geburtsnamen und dem vom Elternteil wieder angenommenen Familiennamen einen Doppelnamen bilden.

Die Neubestimmung des Geburtsnamens bedarf der Einwilligung dieses Elternteils, § 1617d Abs. 3 S. 2 BGB.

Die Erklärungen in § 1617d BGB müssen öffentlich beglaubigt werden (vgl. Abs. 4).

Namensänderung eines volljährigen Kindes nach Scheidung oder Tod eines Elternteils



mit Einwilligung des Elternteils



Anschließung an Namensänderung

Bildung von Doppelnamen aus
geändertem Familiennamen und
Geburtsnamen

Namensänderung eines minderjährigen Kindes nach Scheidung oder Tod eines Elternteils



Elternteil, dessen Name nicht Ehenname geworden ist und dem das Sorgerecht nach der Ehescheidung allein oder zusammen mit dem anderen zusteht und der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat



wieder angenommener
Geburtsname



wieder angenommener
Familienname



Doppelname aus Geburtsname
und wieder angenommenen
Namen mit/ohne Bindestrich



■ Einwilligung Kind ab vollendetem 5. Lebensjahr

■ Einwilligung anderer Elternteil,
wenn Mitsorgerecht oder Kind seinen Namen hatte
ggf. Ersetzung durch FamG

8. § 1617e BGB: Einbenennung und Rückbenennung

Der Elternteil, der das alleinige Sorgerecht oder Mitsorgerecht mit dem anderen Elternteil hat und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das in ihrem Haushalt lebt,

- ihren Ehenamen (Nr. 1) oder
- einen aus ihrem Ehenamen und dem Geburtsnamen des Kindes gebildeten Doppelnamen als Geburtsnamen erteilen (sog. Einbenennung; Nr. 2).

Das Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat und der andere Elternteil, dessen Namen das Kind trägt oder der das Mitsorgerecht hat, müssen einwilligen, § 1617e Abs. 2 BGB.

Ein volljähriges Kind kann sich mit Einwilligung des Elternteils und dessen Ehegatten selbst einbenennen, auch wenn es nicht in deren Haushalt lebt (Abs. 3).

Wird die Ehe geschieden, kann die Einbenennung nach Abs. 4 rückgängig gemacht werden

- vom Elternteil, der das alleinige Sorgerecht oder Mitsorgerecht hat (Nr. 1),
- vom Kind selbst, sobald es volljährig ist (Nr. 2).

Die Erklärungen in § 1617e BGB müssen öffentlich beglaubigt werden (vgl. Abs. 5).

Einbenennung eines minderjährigen Kindes

Kind lebt im Haushalt von Elternteil (alleiniges Sorgerecht oder Mitsorgerecht mit dem anderen Elternteil) und dessen Ehegatte, der nicht sein Elternteil ist



Änderung von dessen Geburtsnamen

Ehenamen

Doppelnamen
aus Ehenamen und Geburtsnamen des Kindes



Einwilligung des Kindes,
das das 5. Lebensjahr vollendet hat und des anderen Elternteils, dessen Namen das Kind trägt
oder der das Mitsorgerecht hat

9. Traditionelle Namen

a) Sorbische Tradition und ausländische Rechtsordnungen

Der Geburtsname eines Kindes kann seinem Geschlecht angepasst werden, wenn

1. die Form der sorbischen Tradition entspricht und das Kind dem sorbischen Volk angehört,
2. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Herkunft des Kindes entspricht oder
3. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.

§ 1617f BGB

b) Friesische Tradition

Zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der friesischen Volksgruppe angehört, kann bestimmt werden

§ 1617g BGB

1. ein gem. der friesischen Tradition von einem Vornamen eines Elternteils abgeleiteter Name,
2. ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname aus einem Namen nach Nr. 1 und dem Familiennamen eines Elternteils.

c) Dänische Tradition

§ 1617h BGB

Zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der dänischen Minderheit angehört, kann ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname bestimmt werden, der sich zusammensetzt aus

1. dem Familiennamen eines nahen Angehörigen an erster Stelle des Doppelnamens und
2. dem Familiennamen eines Elternteils an zweiter Stelle des Doppelnamens.

Traditionelle Besonderheiten bei Geburtsnamen		
§ 1617f BGB sorbische Tradition	§ 1617g BGB friesische Tradition	§ 1617h BGB dänische Tradition

d) Neubestimmung des Familiennamens durch Volljährige

§ 1617i BGB

Jeder Volljährige kann seinen bisherigen Geburtsnamen einmal wie folgt neu bestimmen:

1. Besteht der Geburtsname aus mehreren Namen: Bestimmung nur eines oder einiger Namen
2. Geburtsname ist nur der Familiennname eines Elternteils
 - a) durch Ersetzung durch den Familiennamen des anderen Elternteils
 - b) durch Voranstellen oder Anfügen des Familiennamens des anderen Elternteils

10. Adoption von Minderjährigen und Volljährigen

Es ist namensrechtlich zwischen der Adoption minderjähriger und volljähriger Kinder zu unterscheiden:

a) Adoption Minderjähriger

Gem. § 1757 BGB erhält das anzunehmende minderjährige Kind den Familiennamen als Geburtsnamen, wobei § 1617a Abs. 2 bis 4 und §§ 1617f bis h BGB entsprechend gelten.

b) Adoption Volljähriger

Bei der Adoption Volljähriger wird der Zwang zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption aufgehoben. Nach § 1767 Abs. 3 BGB n. F. gilt:

§ 1757 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. der Angenommene den Familiennamen des Annehmenden nach Abs. 1 nicht erhält, wenn er der Namensänderung widerspricht,
2. zusätzlich die Möglichkeit besteht, einen aus dem bisherigen Familiennamen des Angenommenen und dem Familiennamen des Annehmenden gebildeten Doppelnamen zum Geburtsnamen zu bestimmen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Neumann, Das neue Namensrecht bietet mehr Flexibilität und Freiheiten FK 25, 119

Aufgabe des Zwangs
zur Namensänderung

ARCHIV
Ausgabe 7 | 2025
Seite 119 – 122



NAMENSRECHT

Neues Ehenamens- und Geburtsnamensrecht – das sind die Rechte der Kinder

von RAin Dr. Gudrun Möller, FAin Familienrecht, BGM Anwaltssozietät, Münster

| Zum 1.5.25 ist das neue Namensrecht in Kraft getreten (BGBl I 24, Nr. 185). Es gibt Ehegatten und Eltern mehr Freiheiten bei der Namenswahl, insbesondere ermöglicht es, echte Doppelnamen zu bilden, auch für Kinder. Der Beitrag zeigt, welche Rechte die Kinder bei der Namenswahl haben. |

1. Name bei Namensänderung der Eltern, § 1617c BGB

Ändern die Eltern ihren Namen, wirkt sich dies auf den Kindesnamen aus:

a) Nachträgliche Bestimmung des Ehenamens

Es kommen folgende Varianten in Betracht (Grüneberg/Götz, BGB, 84. Aufl., § 1617c, Rn. 2):

- Bei der Geburt des Kindes sind die Eltern verheiratet, haben aber noch keinen Ehenamen und bestimmen diesen erst später.
- Die Eltern heiraten erst nach der Geburt des Kindes und bestimmen dabei
 - einen Ehenamen.
 - keinen Ehenamen. Sie haben ein Neubestimmungsrecht nach § 1617b Abs. 1 BGB. Wird später der Ehename bestimmt, greift § 1617c Abs. 1 BGB.

Eltern waren bei der Geburt nicht verheiratet oder hatten keinen Ehenamen

Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, nachdem das Kind das 5. Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehename auf den Geburtsnamen des Kindes nur, wenn es sich der Namensgebung anschließt, § 1617c Abs. 1 BGB. Damit soll die Namensgleichheit zwischen Eltern und Kindern für den Fall hergestellt werden, dass sie erst nachträglich einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen. Der Ehename der Eltern wird auf das Kind erstreckt, unabhängig davon, wem die elterliche Sorge zusteht (Grüneberg/Götz, a.a.O., Rn. 1). Das Erfordernis, dass sich das Kind dem Ehenamen anschließen muss, dient dazu, dessen Persönlichkeitsrecht zu berücksichtigen (Grüneberg/Götz, a.a.O.).

Persönlichkeitsrecht des Kindes wird berücksichtigt

aa) Altersstufen

Unter welchen Voraussetzungen das Kind den von seinen Eltern nachträglich bestimmten Ehenamen als Geburtsnamen erhält, hängt davon ab, wie alt es ist. Das maßgebliche Alter bestimmt sich danach, wann das Kind die Erklärung gegenüber dem Standesamt abgibt (Grüneberg/Götz, a.a.O., Rn. 3):

- **Kind unter 5 Jahre:** Der Geburtsname des Kindes nach §§ 1617 bis 1671b BGB wird automatisch durch den Ehenamen ersetzt.
- **Ab Vollendung des 5. Lebensjahres:** Das (nach § 104 Nr. 1 BGB geschäftsunfähige) Kind muss sich dem Ehenamen anschließen. Die Anschließung erfolgt durch den oder die Sorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter. Da kein Interessengegensatz zwischen Eltern und Kind besteht, kann das Kind

Amtsempfangsbedürftige Willenserklärungen

Eintrag im Geburtenregister ist nur deklaratorisch

durch die sorgeberechtigten Eltern vertreten werden; § 1629 Abs. 2, § 1824, Abs. 2, § 181 BGB stehen nicht entgegen (Fachausschuss StAZ 99, 47; BeckOK-BGB/Pöcker, Stand 1.8.25, § 1617c Rn. 5).

- **Ab Vollendung des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:** Anschließung des Kindes durch Erklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) oder durch das Kind mit Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter(s); ist das Kind auch nach Vollendung des siebenten Lebensjahres geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB), wird es bis zum Eintritt der Volljährigkeit durch Eltern, Vormund oder Pfleger vertreten (BeckOK-BGB/Pöcker, a. a. O.).
- **Ab Vollendung des 14. Lebensjahres und bei Volljährigkeit:** Das Kind muss die Anschließungserklärung selbst abgeben. Es bedarf hierzu aber bis zur Volljährigkeit der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

MERKE | Eine eventuell eintretende Namensdifferenz zwischen Geschwistern nimmt § 1617c BGB hin (BeckOK-BGB/Pöcker, a. a. O., § 1617c Rn. 4).

bb) Form

Die Anschließung des Kindes und die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters sind amtsempfangsbedürftige Willenserklärungen (OLG Zweibrücken FamRZ 96, 430). Diese Erklärungen sind gegenüber dem Standesamt abzugeben, § 1617c Abs. 1 S. 3 BGB.

Die Anschließungserklärung muss öffentlich beglaubigt werden, § 1617c Abs. 1 S. 3 BGB. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf nicht dieser Form § 182 Abs. 2 BGB. § 45 Abs. 1 S. 2 PStG begründet keinen Zwang (Grüneberg/Götz, a. a. O., Rn. 4; BeckOGK-BGB/Kienemund, Stand 1.8.25; 1617c Rn. 23, str.).

Die Anschließungserklärung wird mit Zugang beim Standesamt wirksam; damit tritt auch die Namensänderung ein (BeckOGK-BGB/Kienemund, a. a. O., § 1617c Rn. 15; 27). Die Eintragung im Geburtenregister hat nur deklaratorische Wirkung.

Die Änderung des bisherigen Kindesnamens in den Ehenamen der Eltern tritt mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) ein, für die Vergangenheit bleibt es bei dem bisherigen Kindesnamen (BeckOGK-BGB/Kienemund, a. a. O., Rn. 27).

b) Geänderter Ehe- oder Familienname, der Geburtsname ist

Nach § 1617c Abs. 2 Nr. 1 BGB gilt Abs. 1 entsprechend, wenn sich der Ehename der Eltern, der nach § 1616 oder § 1617c BGB der Geburtsname des Kindes geworden ist, ändert. Das ist z. B. der Fall, wenn sich der Ehename der Eltern aufgrund der Adoption eines verheirateten Erwachsenen ändert (ausführlich dazu Grüneberg/Götz, a. a. O., Rn. 6).

§ 1617c Abs. 1 BGB gilt ferner entsprechend, wenn sich in den Fällen der §§ 1617, 1617a und 1617b BGB der Familienname eines Elternteils, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, auf andere Weise als durch Ehe-

schließung ändert, Abs. 2 Nr. 2. Das kann z.B. der Fall sein, wenn sich der Familienname eines Elternteils durch die Wiederannahme des Geburtsnamens nach Auflösung einer Ehe mit einem Dritten ändert (BeckOK-BGB/Pöcker, a.a.O., § 1617c Rn. Rn. 11).

■ Beispiel

Mutter Sabine Müller hat Tobias Herz geheiratet. Ehename ist Herz. Nach der Scheidung behält sie den Namen Herz und bekommt einen Sohn Max von Herrn Meier, ohne diesen zu heiraten. Der Geburtsname von Max ist Herz, § 1617a Abs. 1 BGB. Dann nimmt Sabine wieder den Namen Müller an, § 1355 Abs. 5 Nr. 1 BGB.

§ 1617c Abs. 2 Nr. 2 BGB musste nicht an die neu eingeführte Möglichkeit von Geburtsdoppelnamen angepasst werden. Bei Geburtsdoppelnamen ist der Familienname jedes Elternteils – zumindest teilweise – als ein Einzelname zum Geburtsnamen des Kindes geworden, sodass § 1617c Abs. 2 Nr 2 BGB anwendbar ist (RegE, BT-Dr. 20/9041, 50).

Bei Geburtsdoppelnamen ist je Elternteil ein Einzelname enthalten

c) Anschließungserfordernis von Schwiegerkindern

Nach § 1617c Abs. 3 BGB erstreckt sich eine Änderung des Geburtsnamens auf den Ehenamen des Kindes nur, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt; Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend (Erklärung gegenüber dem Standesamt, öffentliche Beglaubigung). Verweigert der Ehegatte seine Zustimmung, bleibt es beim bisherigen Ehenamen, unabhängig davon, dass der ursprüngliche Namensträger inzwischen einen anderen Geburtsnamen führt (Grüneberg/Götz, a.a.O., Rn. 9).

2. Verweisungen auf § 1617c BGB

a) Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

Bestimmen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keinen Namen, erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen (§ 1617 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB) beider Elternteile gebildeten Doppelnamen. Lehnt zumindest ein Elternteil durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den so gebildeten Namen ab, überträgt das Familiengericht das Recht, den Geburtsnamen des Kindes zu bestimmen, einem Elternteil, § 1617 Abs. 4 S. 4 BGB.

Nicht fristgerechte Bestimmung des Geburtsnamens

§ 1617c Abs. 1 BGB gilt entsprechend, § 1617c Abs. 4 S. 5 BGB. D.h., hat das Kind das 5. Lebensjahr vollendet, muss es sich der Namensgebung anschließen. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden, s. oben Punkt 1 a), aa), bb).

b) Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, kann dieser Alleinsorgeberechtigte, dessen Name aus mehreren Namen besteht und der Geburtsname des Kindes geworden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Kind nur einen oder einige der Namen erteilen, § 1617a Abs. 2 BGB.

Namenserteilung durch den Allein-sorgeberechtigten

Nachträgliche gemeinsame Sorge

Er kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt auch den Familiennamen des anderen Elternteils oder einen aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erteilen, § 1617a Abs. 3 S. 1 BGB.

In beiden Fällen bedarf die Erteilung des Namens der Einwilligung des Kindes, wenn es das 5. Lebensjahr vollendet hat, § 1617a Abs. 4 S. 1 BGB. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, § 1617a Abs. 4 S. 3, § 1617c Abs. 1 S. 2 BGB (siehe dazu oben Punkt 1 a), aa]).

Das Formerfordernis ergibt sich aus § 1617a Abs. 4 S. 2 BGB.

c) Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft

Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Geburtsnamen führt, kann dieser neu bestimmt werden. Hat das Kind das 5. Lebensjahr vollendet, muss es sich der Bestimmung anschließen. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, § 1617b Abs. 1 BGB (s. oben Punkt 1 a), aa]).

Scheinvaterschaft

Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mann, dessen Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag des Mannes den Familiennamen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen, § 1616b Abs. 2 BGB. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, § 1617b Abs. 1 BGB (siehe dazu oben Punkt 1 a), aa]). Adressat und Form des Antrags ergeben sich aus § 1617b Abs. 2 S. 2 BGB. Besteht der Familienname der Mutter aus mehreren Namen, gilt § 1617a Abs. 2 und 4 BGB entsprechend, § 1617b Abs. 3 BGB.

d) Name nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils

Der Elternteil, dessen Name nicht Ehename geworden ist, dem die elterliche Sorge für ein Kind nach der Scheidung allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder nach dem Tod des anderen Elternteils allein zusteht und der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Kind entweder seinen wieder angenommenen Namen (Nr. 1) oder einen aus seinem wieder angenommenen Namen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen (Nr. 2) erteilen, § 1617d Abs. 1 BGB. Wenn das Kind das 5. Lebensjahr vollendet hat, muss es in beiden Fällen einwilligen, § 1617d Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BGB. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, § 1617d Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BGB (siehe dazu oben Punkt 1 a), aa]).

Nach § 1617d Abs. 3 BGB kann ein **volljähriges** Kind, dessen einer Elternteil nach Scheidung der Eltern oder Tod des anderen Elternteils einen früheren Namen wieder angenommen hat (§ 1355 Abs. 5 S. 2) seinen Geburtsnamen neu bestimmen.

e) § 1617e Einbenennung, Rückbenennung

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können das Kind einbenennen, § 1617e Abs. 1 BGB. Hat das Kind das 5. Lebensjahr vollendet, muss es in die Einbenennung einwilligen, § 1617e Abs. 2 S. 3 BGB (siehe dazu oben Punkt 1 a), aa]).

Ein **volljähriges** Kind kann sich gegenüber dem Standesamt selbst mit Einwilligung des Elternteils und des Ehegatten dieses Elternteils einbenennen, Abs. 3.

Wird die Ehe zwischen dem Elternteil und seinem Ehegatten, der nicht Elternteil ist, aufgelöst oder scheidet das Kind aus dem gemeinsamen Haushalt aus, kann jeder Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht (Abs. 4 Nr. 1), sowie das Kind selbst, sobald es volljährig ist (Abs. 4 Nr. 2), die Einbenennung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt rückgängig machen (Rückbenennung). Nimmt ein Elternteil die Rückbenennung vor, muss es darin einwilligen, § 1617e Abs. 4 S. 2 BGB.

Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen hinsichtlich der Anschließung zur Einbenennung/Rückbenennung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, § 1617e Abs. 5 S. 2 BGB (siehe dazu oben Punkt 1 a], aa]).

f) Geschlechtsangepasste Namensführung

Nach §§ 1617f-h BGB kann ein Geburtsname nach den Traditionen der nationalen Minderheiten (Sorben, Friesen, Dänen) gegeben und seinem Geschlecht angepasst werden.

Wenn das Kind das 5. Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Anpassung auch seiner Einwilligung, § 1617f Abs. 2 S. 4, § 1617g Abs. 2 S. 3, § 1617h Abs. 2 i. V. m. § 1617g Abs. 2 S. 3 BGB. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, § 1617f Abs. 2 S. 4 Hs. 2, § 1617g Abs. 2 S. 4; § 1617h Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 1617g Abs. 2 S. 4 BGB jeweils i. V. m. § 1617c Abs. 1 S. 2 BGB (siehe dazu oben Punkt 1 a], aa]).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Neumann, Das neue Namensrecht: Das gilt für den Namen bei Kindern FK 25, 138 ff.
- dieselbe, Neumann, Das neue Namensrecht bietet mehr Flexibilität und Freiheiten FK 25, 119

Einbenennung

Rückbenennung

Anpassung an
Traditionen natio-
naler Minderheiten

ARCHIV

Beiträge unter
www.de/fk

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „FK“
Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen
Fax: 02596 922-99, E-Mail: fk@iww.de
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter fk.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterformulierungen, Checklisten u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2001)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.
Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472.

Mobile: Lesen Sie „FK“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS) ■ Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „FK“ auch auf facebook.com/fk.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Rechtsanwälte auf iww.de/newsletter:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| ■ FK-Newsletter | ■ BGH-Leitsatz-Entscheidungen |
| ■ IWW kompakt für Rechtsanwälte | ■ BFH-Leitsatz-Entscheidungen |

SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

FAMILIENRECHT KOMPAKT (ISSN 1617-8173)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | RA (Syndikus-RA) Michael Bach (Chefredakteur); RA Dr. Gudrun Möller (stellv. Chefredakteurin), FA Familienrecht (verantwortlich)

Ständige Autoren | VRoLG Dieter Büte i.R., Bad Bodenteich/Celle; VRoLG a.D. Hartmut Wick, Celle; RiOLG Andreas Kohlenberg, Celle; Rain Dr. Judith Krämer, Hamburg; RAin Thurid Neumann, Konstanz; RiOLG Paul Wesseler, Hamm RA Thomas Stein, Limburg, RA Prof. Dr. Wolfgang Böh, München, RA Prof. Dr. Tim Jesgarzewski, Osterholz-Scharmbeck

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 20,80 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Zitierweise | Beispiele: „Müller, FK 11, 20“ oder „FK 11, 20“

Bildquelle | © Comofoto - stock.adobe.com

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!



1 Abo =
3 Nutzer

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

FK Familienrecht kompakt unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Kanzlei auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen enthalten**.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Drückt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, praktische Arbeitshilfen u.v.m. - Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet. Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch **drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/Praxis**. So können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen - ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter iww.de/anmelden
Sie haben noch kein IWW Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter iww.de/regiszieren

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.
 max.mustermann@kantai.de

 Angemeldet bleiben
 Anmelden Abbrechen

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter [Mein Konto > Aktivitäten](#)
oder geben Sie den Link [www.iww.de/kundencenter](http://iww.de/kundencenter) ein.

**Kurzanleitung
herunterladen unter:
www.iww.de/s7219**